Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Dr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Michaelkirchplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. **Berlin, den 23. August 1877.** **Nr. 34.**

Inhalt: Großherzogth. Baden: Verfüg. des Oberschulraths, die Befreiung der eine Gewerbschule besuchenden Schüler vom Fortbildungsunterrichte betreff. V. 4. Juni 1877. — Verfüg. des Oberschulraths, die Schulordnung betreff. V. 13. Juli 1877. — Königr. Bayern: Minist.-Erl., die Disziplinarordnung für die k. bayerischen Realschulen betreff. V. 18. Juli 1877. — Disziplinar-Satzungen für die Schüler der Realschulen des Königr. Bayern. V. 18. Juli 1877. — Freie u. Hansestadt Lübeck: Bekanntmach., die mit der Großherzogl. Badischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung schulpflichtiger Kinder betreff. V. 21. Juli 1877. — Königr. Preußen: Erkenntn. des Königl. Oberverwaltungsgerichts, den Ausschluß der Grundsteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundstücken bei Veranlagung der Schulsteuer betreff. V. 28. März 1877. — Minist.-Erl., d. wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Supernumeriariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern betreff. V. 13. Juni 1877. — Minist.-Erl., den Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten betreff. V. 14. Juni 1877. — Minist.-Erl., die fortdauernde Giltigkeit des §. 33 Theil II. Titel 12 des Allg. Landrechts, wie die Befugniß der Staatsbehörde zur Durchführung dieser Bestimmung betreff. V. 19. Febr. 1877. — Minist.-Erl., die Gewerbeschulen und Realschulen 2. Ordn., deren Abiturienten zur Prüfung für den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden, betreffend. Vom 9. Juni 1877 — Anzeigen. —

Großherzogthum Baden.

Verfügung des Oberschulraths, die Befreiung der eine Gewerbschule besuchenden Schüler vom Fortbildungsunterrichte betreffend. Vom 4. Juni 1877.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß fortbildungspflichtige Schüler, um sich dem Besuche der Fortbildungsschule zu entziehen, Aufnahme in einer Gewerbschule suchen, in welcher sie als sogenannte Gäste nur an einem Unterrichtsgegenstande, wie z. B. dem Zeichnen, sich betheiligen.

Indem wir die Großh. Kreisschulvisitaturen, Gewerbschulräthe und Ortsschulbehörden hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß die in §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 „den Fortbildungsunterricht betreffend" ausgesprochene Befreiung der eine Gewerbschule besuchenden Schüler von der Theilnahme am Fortbildungsunterrichte nur dann eintritt, wenn diese Schüler an sämmtlichen in einer Gewerbschule vorkommenden Lehrgegenständen, oder wenigstens an denjenigen sich betheiligen, welche auch in der Fortbildungsschule gelehrt werden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1877.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

Nr. 8859. Kramer.

Verfügung des Oberschulraths, die Schulordnung betreffend. Vom 13. Juli 1877.

Man sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß in Schulgemeinden, wo die Uebung besteht, auch an anderen als den Sonn- und kirchlichen Feiertagen, wie an den sog. Bitttagen, Jahrmarktstagen, Fastnacht u. s. w. die Schule freizugeben, der dadurch ausfallende Unterricht nachzuholen, bezw. diese Tage an den Ferien in Abzug zu bringen sind.

Auch haben die örtlichen Schulaufsichtsbehörden gemäß §. 55 der Schulordnung von dem Eintritte solcher besonderen Ferientage jeweils der Großh. Kreisschulvisitatur Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 13. Juli 1877.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

An die Großh. Bezirksämter, Kreisschulvisitaturen und die örtlichen Schulaufsichtsbehörden. Nr. 8997. Krapf.

Königreich Bayern.

Ministerial-Erlaß, die Disziplinarordnung für die k. bayerischen Realschulen betreffend. Vom 18. Juli 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Im Vollzuge des §. 27 der Schulordnung für die k. bayer. Realschulen vom 29. April 1877 (Deutsche Schulgesetz-Samml. 1877 Nr. 26 u. ff.) wird den obengenannten Stellen und Behörden in anliegendem Abdrucke die allgemeine Disziplinarordnung für die Realschulen des Königreiches mit dem Beifügen mitgetheilt, daß diese Disziplinarsatzungen sofort mit Beginn des neuen Schuljahres von den Rektoraten den Schülern in feierlicher Weise bekannt zu geben sind.

Es ist Vorsorge getroffen, daß die Schulrektorate die für ihre Anstalten nöthigen Exemplare der Disziplinarordnung auf Bestellung bei der einschlägigen Postbehörde durch die Expedition des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten beziehen können.

München, den 18. Juli 1877.

Dr. v. Lutz.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern und die Rektorate sämmtlicher k. Gewerbschulen. Nr. 9137.

Der General-Sekretär: an dessen Statt der Ministerialrath Dr. v. Völk.

Disziplinar-Satzungen für die Schüler der Realschulen des Königreichs Bayern. Vom 18. Juli 1877.

I. Allgemeine Pflichten der Schüler.

§. 1. Von allen Schülern wird erwartet, daß sie sich durch Religiosität, Sittlichkeit, Fleiß und Anstand der Bildungsanstalt, welche sie besuchen, würdig erweisen.

Jeder Schüler soll sich daher die allgemeinen Gesetze der Sittlichkeit in seinem Thun und Lassen zur unwandelbaren Richtschnur nehmen und sich nie einer unsittlichen, rohen oder gemeinen Handlung schuldig machen.

Religiosität und Gottesfurcht bethätige der Schüler in seinem ganzen Lebenswandel, insbesondere auch in der Ausübung der religiösen Pflichten seines Bekenntnisses.

Alle Sonn- und Feiertage haben die Schüler dem Gottesdienste ihrer Konfession mit Andacht beizuwohnen.

§. 2. Gegen seine Mitschüler soll jeder Schüler stets friedfertig, freundlich und verträglich sein und alles vermeiden, was eine Störung der allgemeinen Eintracht und Harmonie herbeiführen könnte.

Glaubt sich ein Schüler in irgend einer Weise von einem Mitschüler beleidigt oder benachtheiligt, so hat er sich deshalb an einen Lehrer oder an den Vorstand der Anstalt zu wenden; jede Selbsthilfe ist verboten.

§. 3. Den Umgang mit Personen, welche Ehre und Sittlichkeit gefährden, oder sonst verderblichen Einfluß auf die studirende Jugend üben, haben die Schüler sorgfältig zu meiden.

Der Umgang mit dimittirten oder exkludirten Schülern ist durchweg verboten.

§. 4. Strengste Ahndung hat derjenige Schüler zu gewärtigen, der durch Kundgebung unlauterer Gesinnung die Moralität seiner Mitschüler gefährdet oder dieselben zu unsittlichen Handlungen, zur Lüge und Unbotmäßigkeit verleitet.

§. 5. Das Ziel, welches den Schülern der Realschule gesetzt ist, läßt sich nur bei regelmäßigem, angestrengten Fleiße erreichen. Der Fleiß der Schüler sei kein äußerlicher und erstrecke sich nicht blos auf die Anfertigung der Aufgaben; er gehe vielmehr aus einem tieferen Pflichtbewußtsein hervor und äußere sich in der gewissenhaften Benutzung der Zeit und der zur geistigen Ausbildung gebotenen Hilfsmittel.

§. 6. Sinn für Anstand und Schicklichkeit wird bei jedem Schüler einer Bildungsanstalt vorausgesetzt.

Beim Verkehre mit Mitschülern und anderen Personen befleißige sich der Schüler eines anständigen, sittsamen und bescheidenen Benehmens, sowie einer gebildeten Sprechweise. Die Kleider der Schüler seien einfach und reinlich, auffallende Kleidertracht, das Tragen von Abzeichen und jede Art geckenhaften Auftretens ist verboten.

§. 7. Das Lärmen, Raufen, Schneeballenwerfen im Schulhofe und auf der Straße oder den Promenaden der Stadt ist den Schülern schon aus Gründen der Schicklichkeit untersagt.

§. 8. Dem Vorstande und sämmtlichen Lehrern der Anstalt ist der Schüler stets in und außer der Schule Gehorsam und Hochachtung schuldig.

Wenn der Lehrer in das Lehrzimmer eintritt oder dasselbe verläßt, haben sich sämmtliche Schüler von ihren Sitzen zu erheben.

Auch gegen den Pedell der Anstalt haben sich die Schüler anständig zu benehmen und demselben, wenn er im Dienste handelt, Folge zu leisten.

II. Verhalten der Schüler in der Schule und beim Unterrichte.

§. 9. Alle Schüler müssen mit sämmtlichen für ihren Kurs vorgeschriebenen Büchern und sonstigen Lehrmitteln versehen sein.

Der Schüler hat auf Reinhaltung seiner Bücher zu halten und darf sich insbesondere nicht erlauben, in dieselben etwas einzuschreiben.

§. 10. Die Schüler haben sich täglich mit allem Nöthigen versehen und anständig gekleidet rechtzeitig in ihrem Lehrzimmer einzufinden und hier in geziemender Haltung die Ankunft des Lehrers abzuwarten.

Andere als die erforderlichen Bücher oder sonstige ungeeignete Dinge in die Schule mitzubringen, ist untersagt.

§. 11. Für jede auf der Tagesordnung stehende Lektion wird eine der Weisung des Lehrers genau entsprechende Vorbereitung gefordert.

Alle Aufgaben hat der Schüler sorgfältig und selbstständig in der von dem Lehrer angeordneten Weise anzufertigen und

insbesondere die Hausaufgaben pünktlich zur bestimmten Stunde einzuliefern.

Der Gebrauch von Uebersetzungen, gedruckten Präparationen und anderen Hilfsmitteln des Unfleißes ist verboten.

§. 12. In der Regel soll der Schüler selbstständig ohne Nachhilfe sich zum Unterrichte vorbereiten. Wollen aber ausnahmsweise die Eltern oder deren Stellvertreter einem Schüler einen nachhelfenden Unterricht ertheilen lassen, so muß davon dem einschlägigen Fachlehrer oder dem Rektor Anzeige gemacht werden.

§. 13. Während des Unterrichtes muß ununterbrochen Ruhe und Aufmerksamkeit herrschen.

Die von dem Lehrer gestellten Fragen müssen alle Schüler zu lösen versuchen; doch hat nur der Gefragte zu antworten, ohne daß sich die anderen Schüler ein Vorsprechen oder Einflüstern erlauben dürfen.

Die Probearbeiten hat jeder Schüler selbstständig anzufertigen; das Zusammenarbeiten, Abschreiben, sowie jede andere Art von Unterschleif ist strenge verboten.

§. 14. Während der Unterrichtsstunden und in den kurzen Pausen beim Lehrerwechsel dürfen die Schüler nie, außer in dringenden Fällen und dann immer nur einzeln das Lehrzimmer verlassen.

Ebensowenig darf während der Unterrichtszeit ein Schüler oder Lehrer ohne Noth aus dem Lehrzimmer gerufen werden.

§. 15. Es ist Ehrensache der Schüler eines jeden Kurses, darauf zu sehen, daß die Wände und Bänke des Schulzimmers rein gehalten werden und die aufgehängten Tafeln und Karten unbeschädigt bleiben. Jede an den Schullokalitäten und deren Einrichtung verübte Verunreinigung und Beschädigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatze nach sich.

§. 16. Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch aller Unterrichtsstunden in den obligatorischen Fächern seines Kurses verpflichtet.

Mit gleicher Pünktlichkeit hat der Schüler die Stunden des fakultativen Unterrichtes zu besuchen, zu dem er sich am Beginne des Schuljahres gemeldet hat. Ein Austritt während des Schuljahres ist ohne Erlaubniß des Rektors und einschlägigen Lehrers nicht gestattet.

§. 17. Wird ein Schüler durch Erkrankung an dem Besuche des Unterrichtes gehindert, so hat er sofort Anzeige davon bei dem Rektor zu machen. Bei unterlassener Anzeige erhält der Pedell den Auftrag, in der Wohnung des Schülers Nachsicht zu halten, wofür demselben eine Gebühr von 20 Pfennigen zu entrichten ist.

Bei seinem Wiedererscheinen in der Anstalt hat der Schüler ein glaubwürdiges Zeugniß über den Grund und die Dauer der Unterbrechung des Schulbesuches dem Rektor vorzulegen.

§. 18. Sollte ein Schüler aus irgend einem anderen Grunde wünschen, von der Verpflichtung des Schul- oder Kirchenbesuches auf kurze Zeit befreit zu werden, so hat er sich dazu die Erlaubniß vom Rektorate zu erbitten.

Wer ohne genügende Entschuldigungsgründe eine Schulstunde oder gar einen oder mehrere Schultage versäumt, hat strenge Bestrafung, unter Umständen Wegweisung von der Anstalt, zu gewärtigen.

§. 19. Kein Schüler kann, ohne sich über die Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter genügend ausgewiesen zu haben, seinen Austritt aus der Anstalt erklären.

§. 20. Jeder Schüler hat das vorschriftsmäßige Schulgeld zu entrichten. Gänzliche oder theilweise Befreiung hiervon kann

nur solchen Schülern bewilligt werden, die ihre Dürftigkeit durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen haben und zugleich durch Fleiß, Fortgang und Betragen dieser Vergünstigung würdig erscheinen. Schülern, welche sich der bewilligten Befreiung unwürdig zeigen, wird dieselbe wieder entzogen.

III. Verhalten der Schüler außerhalb der Schule.

§. 21. Auch in der vom öffentlichen Unterrichte nicht in Anspruch genommenen Zeit soll der Schüler den Zweck seines Besuches einer höheren Bildungsanstalt wohl im Auge behalten; die freie Zeit sei der Vorbereitung zum Unterrichte, der körperlichen und geistigen Erholung und, soweit es möglich, der Pflege edler Künste gewidmet.

§. 22. Das müßige Umherschlendern auf den Straßen und Plätzen der Stadt ist verboten.

Ohne genügende Entschuldigung darf sich kein Schüler über die vom Rektorate der Anstalt festgesetzte Abendstunde außerhalb seiner Wohnung aufhalten.

Kein Schüler darf einen Hausschlüssel führen.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors — Nothfälle ausgenommen — eine Nacht außer seiner Wohnung zubringt, wird dimittirt oder nach Umständen exkludirt.

§. 23. Söhne auswärtiger Eltern dürfen ihre Wohnungen und Kosthäuser nur mit Zustimmung des Rektorates wählen, auch nie einen Wechsel in dieser Beziehung vornehmen, ohne vorher bei dem Rektorate Anzeige gemacht und dessen Genehmigung eingeholt zu haben.

§. 24. Den öffentlichen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen ist den Schülern verboten.

Zum Besuche von Vereinen, oder zur Theilnahme daran, ferner zum Besuche von Theatern, Konzerten und sogenannten geschlossenen Gesellschaften ist die Erlaubniß des Rektors nothwendig.

Ebenso ist den Schülern jede Veröffentlichung durch die Presse untersagt, wenn nicht vom Rektor dazu die Genehmigung ertheilt worden ist.

§. 25. In der Wahl der Privatlektüre sollen die Schüler dem Rathe ihrer Eltern und Lehrer folgen. Die Benutzung von Leihbibliotheken ist denselben untersagt.

§. 26. Seine Erholung soll der Schüler nur in einer Weise suchen, die seinem Alter und seiner Stellung als Zögling einer Bildungsanstalt angemessen ist.

Der Besuch anständiger Vergnügungsorte mit Eltern und erwachsenen Angehörigen ist zwar im Allgemeinen erlaubt, kann aber von dem Rektor nach Umständen eingeschränkt oder ganz verboten werden.

Unter allen anderen Umständen ist den Schülern der Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Vergnügungsplätzen strengstens untersagt.

§. 27. Das Rauchen wird sämmtlichen Schülern der Anstalt in wohlmeinender Absicht widerrathen; auf der Straße und den Promenaden der Stadt ist dasselbe strenge verboten.

§. 28. Vereinigungen und Zusammenkünfte, welche dem Zwecke der Schule zuwiderlaufen, oder mit dem wahren Wohl der Schüler unverträglich sind, dürfen nicht stattfinden. Insbesondere sind Zusammenkünfte zum Kartenspielen und zu Trinkgelagen strengstens verboten. Für Zusammenkünfte zu Tanz- und Fechtübungen muß die Erlaubniß des Rektors eingeholt werden, welche im Falle eines Mißbrauches jederzeit zurückgezogen werden kann.

§. 29. Die Bildung förmlicher Studentenverbindungen und die Theilnahme an solchen, sowie regelmäßige Zusammenkünfte an öffentlichen Vergnügungsplätzen in der Stadt und deren

Nachbarschaft sind strengstens untersagt und ziehen in der Regel schon im ersten Betretungsfalle die Strafe der Dimission nach sich.

§. 30. Die Veräußerung von Büchern oder anderen Gegenständen ohne Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter, sowie leichtsinniges Schuldenmachen ist strengstens verboten. Jede Art von Geldsammlung unter den Schülern der Anstalt ist nur mit Genehmigung des Rektors gestattet.

§. 31. Die vorstehenden Disziplinarsatzungen sind für den Schüler die ganze Zeit hindurch verbindlich, während welcher er einer Realschule angehört; auch während der Ferien hat derselbe Alles das zu vermeiden, was seiner Stellung als Zögling einer Bildungsanstalt zuwiderläuft.

Ebenso sind die Disziplinarsatzungen für die Privatstudirenden, welche später in eine Realschule eintreten wollen, maßgebend. Diese haben deshalb, wenn sie in einer Stadt, in der sich eine Realschule befindet, ihre Studien machen, sich bei dem Beginne ihres Privatstudiums und in der Folgezeit am Anfange jedes Semesters dem Rektor der Anstalt vorzustellen.

IV. Disziplinarstrafen.

§. 32. Macht sich ein Schüler der Uebertretung einer Bestimmung der Disziplinarsatzungen schuldig, so wird gegen ihn mit Disziplinarstrafen eingeschritten.

§. 33. Die Disziplinarstrafen sind folgende:

a) Schulstrafen, welche von jedem Lehrer verhängt werden können:
   1) Verweis,
   2) Anweisung eines gesonderten Platzes während der Lehrstunde,
   3) Hausarrest, über dessen Erstehung der Schüler ein Zeugniß seines Vaters oder dessen Stellvertreter beizubringen hat,
   4) Schularrest mit Benachrichtigung der Eltern;

b) Rektoratsstrafen:
   1) Verweis,
   2) Karzer (Arrest bei verschlossener Thüre),
   3) Entziehung der Schulgeldfreiheit und anderer Unterstützungen,
   4) Androhung der Dimission.

§. 34. Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission.

Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Realschule wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtiget, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

Schüler, die zum zweitenmale dimittirt wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer anderen Realschule nachsuchen.

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden.

(§. 27 Absatz 5, 7, 8, 9 der Schulordnung vom 29. April 1877.)

§. 35. Die Exklusion oder Ausschließung von sämmtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrathes von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

(§. 27 Abs. 10 der Schulordnung vom 29. April 1877.)

§. 36. Welche von den aufgeführten Strafen im einzelnen Falle zur Anwendung zu kommen habe, hängt von der Art

des Disziplinarvergehens und dem früheren Verhalten des Schülers ab. Doch wird dabei auch darauf Rücksicht genommen, ob der Schüler sein Vergehen offen und reumüthig eingesteht, oder sich auf Ausflüchte und Lügen verlegt.

§. 37. Gegen den Vollzug der in den §§. 32—34 einschließlich aufgeführten Strafen findet keine Berufung statt.

Schlußbemerkungen.

Vorstehende Disziplinarsatzungen sind am Anfange jedes Schuljahres von dem Rektorate den Schülern in feierlicher Weise bekannt zu geben.

Jeder Schüler soll ein gedrucktes Exemplar derselben erhalten und eine Bescheinigung darüber beibringen, daß er dasselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern zur Einsicht vorgelegt hat.

Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, das Rektorat in der Handhabung der Disziplin zu unterstützen und demselben auf Verlangen Aufschluß über den häuslichen Fleiß und die Lebensordnung ihrer Söhne und Pfleglinge zu geben.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Bekanntmachung, die mit der Großherzoglich Badischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung schulpflichtiger Kinder betreffend. Vom 21. Juli 1877.

Nachdem der Senat, auf Grund der im Rath- und Bürgerschlusse vom 30. Oktober 1876 ihm ertheilten Ermächtigung, durch gegenseitige Erklärungen mit der Großherzoglich Badischen Regierung dahin übereingekommen ist:

daß die dem Lübeckischen Freistaate angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Baden aufhalten, und die dem Großherzogthume Baden angehörenden Kinder, welche sich in dem Lübeckischen Freistaate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstreckt;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes vorschreibt,

wird solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß für den Lübeckischen Freistaat die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht dem Schulrathe übertragen ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. Juli 1877.

Eduard Hach Dr.,
Secretarius.

Königreich Preußen.

Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, den Ausschluß der Grundsteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundstücken bei Veranlagung der Schulsteuer betreffend. Vom 28. März 1877.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde K., Beklagte und Revisionklägerin,

wider

die Eigenthümer K., N., P. ꝛc. ebendaselbst, Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 28. März 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu C. vom 27. September 1876 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 54 Mark 49 Pf. festzusetzen und die Kosten des Revisions-Verfahrens der Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Schulgemeinde K. werden die Kosten der Unterhaltung der Schule nach dem Maßstabe der Klassen-, Grund- und Gebäude-Steuer aufgebracht. Bei der im Jahre 1874 erfolgten Ausschreibung von Schulbaukosten, Lehrergehalt und Schulholzgeld ist den Einwohnern, welche außerhalb des Schulbezirkes Grundstücke besitzen, auch die Grundsteuer von diesen Grundstücken in Rechnung gestellt. Acht so belastete Eigenthümer — die in rubro genannten Kläger — hielten dies für nicht gerechtfertigt und beantragten bei dem Kreisausschusse des Kreises S., den Gemeindevorsteher K. anzuhalten, eine andere Repartition aufzustellen.

Der Kreisausschuß leitete das Verwaltungsstreitverfahren ein, in welchem er mit den Klägern und dem Schulvorstande verhandelte, und entschied demnächst unterm 2. Juni 1876 dahin:

daß die Beschwerdeführer von dem Schulvorstande mit der Grundsteuer von außerhalb der Gemeinde K. liegenden Grundstücken zu den Schulbeiträgen nicht herangezogen werden können.

Hiergegen legte der Schulvorstand Berufung ein; das Bezirksverwaltungsgericht zu C. wies jedoch, nachdem die Kläger noch angegeben hatten, daß von ihnen pro 1875 für die außerhalb des Schulbezirkes liegenden Grundstücke an Schulbeiträgen 54,49 Mark erhoben seien, mittels Erkenntnisses vom 27. September 1876 das Rechtsmittel zurück, indem es, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 60 Mark, die Kosten des Verfahrens außer Ansatz ließ, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Kläger aber der Schulgemeinde K. zur Last legte.

Der zweite Richter führt zunächst aus, daß, insoweit es sich um Baukosten handele, eine Berufung nach §. 135 X. 3b der Kreisordnung nicht zulässig sei und begründet seine Entscheidung im Weiteren, wie folgt:

Nach §. 31 Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts sollen die Beiträge unter die Hausväter des Schulortes nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden. Die Vertheilung geschieht nach Analogie des §. 43 Theil II. Titel 7 Allgemeinen Landrechts in der Regel nach dem Verhältnisse, in welchem

die Staatssteuern aufgebracht werden, und es ist anzuerkennen, daß schon eine Repartition nach der Klassen- oder Einkommensteuer, weil bei Normirung der Steuersätze danach auch das Einkommen aus dem Grundbesitze mitberücksichtigt wird, zur Erfüllung der Bestimmung des §. 31 Theil II. Titel 12 vollständig genügt; denn unter den Ausdrücken „Besitzungen und Nahrungen" in dem angeführten §. ist eben das Einkommen aus solchen Besitzungen und Nahrungen zu verstehen. Man hat indeß auch die Heranziehung der Grundsteuer bei Feststellung des Beitragsverhältnisses für zulässig erklärt, weil die mit Grundstücken angesessenen Hausväter wegen ihres festeren Domizilverhältnisses ein größeres Interesse an dem Bestehen der Schule hätten. Dieser Grund trifft indeß nicht zu, wenn und insoweit der Grundbesitz der Hausväter des Schulortes in anderen Gemeinden belegen ist. Deshalb haben die Reskripte vom 19. März und 20. August 1861 eine Berücksichtigung der von außerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken zu zahlenden Grundsteuer bei Festsetzung der Schulbeiträge für unzulässig erklärt (cfr. Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1862 Seite 8).

Die Beschwerden der Kläger mußten hiernach für begründet erachtet werden. Demgemäß rechtfertigt sich die Zurückweisung der Berufung und gemäß §§. 72 und 78 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 die Entscheidung bezüglich des Kostenpunktes.

Gegen diese Entscheidung hat der Schulvorstand Revision eingelegt. Er behauptet, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, weil der §. 35 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 nicht beachtet worden, daß die §§. 29, 31, 34 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts durch Nicht- beziehungsweise unrichtige Anwendung verletzt seien, daß hinsichtlich der Baukosten nicht §. 135 X. Nr. 3b der Kreisordnung, sondern Nr. 1 daselbst Anwendung finde, weil der Bau bereits ausgeführt und die Kosten beigetrieben seien.

Der Antrag des Schulvorstandes geht hiernach dahin,

unter Aufhebung des Erkenntnisses des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu C. vom 27. September 1876 das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises S. vom 2. Juni 1876 dahin abzuändern, daß Kläger mit ihrer Klage abzuweisen.

Kläger haben Bestätigung der Vorentscheidung beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Daß in der Klageschrift die Person des Beklagten nicht genau bezeichnet ist, kann als ein wesentlicher Mangel nicht gelten, da nach §. 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 der Kläger noch in der mündlichen Verhandlung die Klage ergänzen und abändern kann, und es Aufgabe des Vorsitzenden des Gerichtes ist, dahin zu wirken, daß sachdienliche Anträge gestellt werden. Es fragt sich deshalb nur, ob dem Schulvorstande mit Recht die Partei-Rolle des Beklagten zugetheilt ist, und die Beantwortung dieser Frage hängt wieder davon ab, ob die Verpflichtung zur Rückerstattung der überhobenen Beiträge der Schulgemeinde als korporativem Rechtssubjekt oder denjenigen Hausvätern obliegt, welche in Folge der Mehrbelastung der Kläger mit einem zu geringen Betrage pro 1875 veranlagt worden sind. Insoweit es sich hierbei um die Aufbringung des Lehrergehaltes und der Kosten der Beschaffung des Schulholzes handelt, kommt in Betracht, daß die zu diesem Behufe erhobenen Beiträge den Klägern von dem Schulvorstande als dem

Vertreter des korporativen Rechtssubjektes der Schulgemeinde auferlegt worden sind und daß demnach auch der Anspruch auf Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge von ihnen gegen die Schulgemeinde als solche geltend gemacht werden darf. Es muß daher dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß der Schulvorstand als Vertreter des korporativen Rechtssubjektes der Schulgemeinde — (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1872, Striethorst Archiv, Band 87 S. 274) —, insoweit die Aufbringung des Lehrergehaltes und der Kosten der Beschaffung des Schulholzes in Frage steht, passiv zur Sache legitimirt ist.

Ob dies auch hinsichtlich des Betrages, welchen die Kläger als Schulbaukosten gezahlt haben, anzunehmen ist, kann dahin gestellt bleiben, da hinsichtlich dieser die Entscheidung des Kreisausschusses nach §. 135 X. 3b der Kreisordnung im Verwaltungsstreitverfahren eine endgiltige ist, und was diese betrifft, der Vorderrichter daher mit Recht die Berufung als unstatthaft zurückgewiesen hat.

In der Sache selbst ist dem Vorderrichter auch darin beizupflichten, daß bei der Umlegung der Schulsteuer nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer auf die zur Schule gewiesenen Hausväter nur die Grundsteuer von dem im Schulbezirke belegenen Grundstücken in Rechnung gestellt werden darf. Der §. 31 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß die Beiträge unter die Hausväter *nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen* billig vertheilt werden sollen. Das Wort „Besitzungen" weist auf den Ertrag der dem Hausvater gehörigen Grundstücke, das Wort „Nahrungen" auf das Einkommen des Hausvaters hin. Beides soll berücksichtigt werden. Und da die Grundsteuer nach dem Ertrage der Ländereien, die Klassensteuer nach dem Einkommen bemessen wird, so muß die Vertheilung nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer als dem §. 31 a. a. O. völlig entsprechend erachtet werden. Es fragt sich daher nur, ob unter „Besitzungen" in der angeführten Gesetzesstelle auch Grundstücke zu verstehen sind, welche außerhalb des Schulbezirkes liegen. Dies muß jedoch verneint werden. Wenn das Allgemeine Landrecht *in Bezug auf eine Schule* von „Besitzungen" spricht, so können darunter nur solche verstanden werden, welche im *Schulbezirke* liegen. In einem analogen Zusammenhange ist im Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes, — wo es sich um den Bau und die Unterhaltung der Kirchengebäude handelt — von „Stellen", von der Kontribution nicht unterworfenen Grundstücken (§§. 717, 736 u. a. m.) die Rede. Nach der Fassung dieser Gesetzesvorschriften aber kann überhaupt kein Zweifel darüber bestehen, daß hinsichtlich der dort genannten Stellen beziehungsweise Grundstücke Eingepfarrte nur dann beitragspflichtig sind, wenn Erstere im Kirchspiele liegen. Der Vorderrichter macht sich daher keiner Verletzung der §§. 29, 31 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts schuldig, wenn er annimmt, daß die Kläger nach dem Maßstabe der Grundsteuer ihrer außerhalb des Schulbezirkes belegenen Ländereien zur Schulsteuer nicht herangezogen werden können.

Die Revision war demgemäß als unbegründet zu verwerfen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 821.

Ministerial-Erlaß, die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern betreffend. Vom 13. Juni 1877.

Berlin, den 13. Juni 1877.

Der Herr Finanz-Minister hat unter dem 22. v. M. an sämmtliche Provinzial-Steuerdirektoren eine Verfügung erlassen, in welcher die durch die Verfügungen vom 18. März und 15. Juni 1874 einstweilen nachgegebenen Erleichterungen der Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern aufgehoben und die Anforderungen fortan wieder auf das in der Verfügung vom 14. November 1859 (Wiese, Verordnungen ꝛc. I. S. 231) vorgeschriebene Maß erhöht sind.

In der Anlage erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium Abschrift der gedachten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, insoweit dieselbe für höhere Schulen von unmittelbarer Bedeutung ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die höheren Schulen Seines Amtsbezirkes von dem Inhalte der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers in Kenntniß setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1396.

Berlin, den 22. Mai 1877.

Nach den eingegangenen Anzeigen sind die Meldungen zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern im vergangenen und im laufenden Jahre in solchem Umfange erfolgt, daß ein Mangel an Supernumeraren im Allgemeinen nicht mehr vorhanden ist. Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren wesentlich verbesserten Einkommensverhältnisse und Avancements-Aussichten der Supernumerare ist eine Abnahme der Meldungen auch für die Folge nicht zu erwarten, vielmehr anzunehmen, daß dem in einzelnen Provinzen etwa hervortretenden Mangel durch Ueberweisung derjenigen Kandidaten, welche sich in anderen Provinzen über die vorschriftsmäßige Zahl hinaus melden, oder durch einen entsprechenden Austausch der bereits angenommenen oder für die Anstellung geprüften Supernumerare abzuhelfen sein wird. Demnach wird die den Provinzial-Steuerdirektoren in den Verfügungen vom 18. März 1874 — III. 3083 — unter 1 und vom 15. Juni 1874 — III. 7942 — auf Grund Allerhöchster Ermächtigung bis auf Weiteres ertheilte Ermächtigung zur Annahme auch solcher jungen Leute, welche nur das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder das Zeugniß der Reife aus der Prima eines Progymnasiums oder einer anerkannten höheren Bürgerschule besitzen, hiermit aufgehoben und die Anforderung an die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuersupernumerariat fortan wieder auf das in der Verfügung vom 14. November 1859 — III. 25012 — vorgeschriebene Maß erhöht.

Es können jedoch solche junge Leute, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verfügung die Lehranstalten mit den nach den Erlassen vom 18. März und 15. Juni 1874 genügenden Schulzeugnissen in der ausgesprochenen Absicht des Eintrittes bei der Steuerverwaltung verlassen haben und zur Zeit ihrer Militairpflicht genügen, noch als Supernumerare angenommen werden, sofern sie die übrigen dieserhalb bestehenden Bedingungen erfüllen und als gute Erwerbungen für die Steuerverwaltung zu betrachten sind. Für die Annahme, die Ausbildung und die Anstellung der Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuern sind die folgenden Bestimmungen, denen die in der Zirkularverfügung vom 10. Juli 1839 (Zentralbl. S. 216) und in den dieselbe ergänzenden Verfügungen, insbesondere vom 14. November 1859 und vom 18. März 1874 Ziffer 2 und 3 (III. 3083) ertheilten Vorschriften zu Grunde liegen, maßgebend.

I. Annahme zum Steuer-Supernumerariat.

Die Provinzial-Steuerdirektoren sind zur Annahme der Supernumerare selbstständig befugt, wenn die Bewerber:

1) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, d. h. entweder
   a. die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer vollständigen Realschule 1. Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben, oder
   b. aus einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule 2. Ordnung mit dem Zeugnisse der Reife zum Abgange entlassen sind, oder
   c. durch ein auf Grund vorhergegangener Prüfung ausgestelltes Attest des Vorstehers einer der zu b. genannten Anstalten darthun, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in der ersten Klasse derselben gelehrt werden, daß sie mithin die Reife zur Entlassung haben und durch die Schulzeugnisse den Nachweis über bewiesenen Fleiß, gutes Betragen, und gute Fähigkeiten führen;
2) die Militairpflicht als einjährig Freiwillige durch befriedigend geleistete Militairdienste erfüllt haben und einen gesunden, Anstrengungen ertragenden Körper besitzen;
3) durch zuverlässige Sustentations-Zeugnisse nachweisen, daß sie im Besitze der Mittel sind, um sich überall, wo sie zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden sollen, im Ganzen mindestens drei Jahre und auf Erfordern noch länger, ohne Beihilfe des Staates zu erhalten;
   und wenn
4) die für den Provinzialbereich vorgeschriebene Anzahl der Supernumerare nicht überschritten wird.

Unter den vorstehenden Bedingungen ist nach dem Staatsministerialbeschlusse vom 21. Juli 1868 (Zentralbl. S. 411) und nach Art. III. der Reichs-Verfassung die Annahme auch solcher jungen Leute zulässig, welche einem anderen deutschen Bundesstaate angehören.

Die Meldungen zum Eintritte in das Supernumerariat sind, mit den erforderlichen Attesten, zunächst an diejenigen Provinzial-Steuerdirektoren zu richten, in deren Bezirk die Annahme gewünscht wird.

Junge Leute, welche eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, können nur in besonders dazu angethanen Fällen mit meiner Genehmigung angenommen werden.

Ich bemerke dabei:

Zu 1. Die Zeugnisse der außerpreußischen deutschen Gymnasien sind denjenigen der preußischen Gymnasien, die Zeugnisse der übrigen deutschen höheren Lehranstalten aber denjenigen der unter 1 genannten Preußischen insoweit gleich zu achten, als die Anstalten in dem vom Reichskanzler-Amte im Zentralblatte des Deutschen Reiches unterm 19. Januar 1876 (Zentrablatt für das Deutsche Reich S. 41 ff.) bekannt gemachten Verzeichnisse oder in den dazu ergangenen oder später ergehenden Nachtragsverzeichnissen aufgeführt sind.

Zu 2. Junge Leute, welche zum Militärdienste für untauglich befunden oder vorläufig zurückgestellt sind, dürfen mit meiner Genehmigung nur bei vorzugsweiser geistiger Begabung und nur dann angenommen werden, wenn die Zulassung zum Militärdienste wegen solcher körperlichen Mängel verweigert worden, die ganz besonders nur für diesen Dienst ungeeignet machen, und wenn auf Grund weiterer Untersuchung anzunehmen ist, daß die körperliche Beschaffenheit auch zur Ableistung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes vollständig ausreicht. Es bleibt aber die Entlassung ausdrücklich für den Fall der in letzterer Beziehung nicht genügenden Beschaffenheit vorzubehalten. Anträge, die Annahme junger Leute schon vor der Ableistung des Militärdienstes und unter Vorbehalt der späteren Ableistung desselben zu gestatten, sind auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken und es bleibt, wenn meine Genehmigung zur Annahme ertheilt wird, dem Kandidaten bei der Annahme protokollarisch zu eröffnen, daß ihm der noch abzuleistende Militärdienst weder auf die festgesetzte Vorbereitungszeit, noch als Zivildienst überhaupt angerechnet werden könne. Auch ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß der Eintritt in den Militärdienst rechtzeitig nachgesucht wird und spätestens mit dem Ablaufe des ersten Vorbereitungsjahres erfolgt.

Damit der Verwaltung der indirekten Steuern in den Supernumeraren ein tüchtiges und durchgebildetes Material für die höheren Stellen des ausübenden, des Kassen- und Büreaudienstes gesichert bleibt, ist vor der Annahme des Kandidaten mit besonderer Sorgfalt zu erörtern, ob die vorgedachten Bedingungen in vollem Umfange erfüllt sind und ob der Kandidat auch äußerlich eine für die Eigenthümlichkeiten des Dienstes in der Steuerverwaltung erwünschte Persönlichkeit ist. Insbesondere ist der Kandidat — wie bisher — einer mündlichen und schriftlichen Prüfung durch einen Ober-Inspektor zu unterwerfen, um festzustellen, daß der Kandidat eine gute leserliche Hand schreibt, gute Kenntnisse, namentlich im Deutschen, in der Geschichte, Geographie, sowie in der Mathematik und Arithmetik besitzt und befähigt ist, seine Anschauungen über einen gegebenen Gegenstand klar und verständlich wiederzugeben. Die Prüfungsaufgaben im deutschen Ausdrucke sind, den Verhältnissen des Examinanden entsprechend, auf die Behandlung von Fragen und Ereignissen des praktischen Lebens zu richten und die Aufgaben in der Mathematik ꝛc. so zu wählen, daß zu ihrer Lösung weniger die Kenntniß der mathematischen Wissenschaft als ein gutes Auffassungsvermögen und die Fähigkeit, schnell und richtig zu rechnen erforderlich ist. Wird auf Grund der den Provinzial-Steuerdirektoren mit gutachtlichem Berichte vorzulegenden Prüfungsarbeiten die Annahme genehmigt, so ist der Kandidat für die Verwaltung der indirekten Steuern zu vereidigen und demselben unter Mittheilung der etwa zu stellenden besonderen Bedingungen seine Annahme zu Protokoll zu eröffnen, daß ihm aus der Annahme noch kein Anspruch auf Diensteinkommen oder definitive Anstellung erwachse, daß er sich den Bestimmungen der Verwaltung hinsichtlich seiner Beschäftigung auch in anderen Provinzen bedingungslos zu unterwerfen und daß er beim Mangel an Fleiß und Fortschritten oder bei tadelhaftem Verhalten die sofortige Entlassung ohne Weiteres zu gewärtigen habe. — ꝛc.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III. 6047 I. 7891 F. M.

Ministerial-Erlaß, den Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten betreffend. Vom 14. Juni 1877.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 4. d. M. gestellte Anfrage, ob die unter dem 6. April 1859 erlassene Zirkularverfügung über den Religionsunterricht von Dissidentenkindern noch in Geltung stehe, erledigt sich durch meine Zirkularverfügung vom 29. Februar 1872, in Verbindung mit der durch die neuere Verfügung vom 26. Januar 1875 dazu gegebenen Erläuterung.

Die Zirkularverfügung vom 29. Februar 1872 wird in den Eingangsworten ausdrücklich als eine „Aenderung der bestehenden Vorschriften" bezeichnet, worin enthalten ist, daß durch dieselbe die entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben sind. Die genannte Verfügung setzt die Bedingungen fest, unter welchen Schüler von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem lehrplanmäßigen Religionsunterrichte entbunden werden können. Sie bezieht sich also nur auf Schüler, welche zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte verpflichtet sind, das heißt auf diejenigen Schüler, welche (bezw. deren Eltern) derjenigen Konfession angehören, in welcher an der betreffenden Schule lehrplanmäßiger Religionsunterricht ertheilt wird; denn nach dem Grundsatze des Allg. Landrechtes (Theil 2 Titel 12 §. 11) können Schüler zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte in einer Konfession, welcher sie (bezw. ihre Eltern) nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden, es dürfen also für ihre Dispensation von demselben nicht erst noch besondere Bedingungen aufgestellt werden. Wenn über diese aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze sich ergebende Auffassung meiner Zirkularverfügung vom 29. Februar 1872 noch irgend ein Zweifel entstehen konnte, so ist derselbe durch meine, auf besonderen Anlaß erfolgte Verfügung vom 26. Januar 1875 beseitigt, welche ich deshalb durch das Zentralblatt 1875 S. 90 zu allgemeiner Kenntniß habe bringen lassen. Denn indem die Erklärung gegeben wird, daß „Schüler, welche in einer Religion, bezw. Konfession, erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplane der betreffenden Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern ohne weiteres von dem Religionsunterrichte zu dispensiren" sind, so ergiebt sich, daß die Dispensation der Kinder von Dissidenten, welche in giltiger Form aus der Landeskirche ausgetreten sind, nicht von besonderen Bedingungen kann abhängig gemacht werden, also die Verfügung vom 6. April 1859, insoweit sie entgegengesetzte Vorschriften enthält, außer Kraft gesetzt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1496.

Ministerial-Erlaß, die fortdauernde Giltigkeit des §. 33 Theil II. Tit. 12 des Allg. Landrechts, wie die Befugniß der Staatsbehörde zur Durchführung dieser Bestimmung betreffend. Vom 19. Februar 1877.

Berlin, den 19. Februar 1877.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Beschwerde vom 10. November pr., betreffend die Heranziehung der Gutsherrschaft zu N. zu Beiträgen für die katholische Schule daselbst, daß ich dieselbe nicht für begründet erachten kann.

Der Ausführung, daß der §. 33 Tit. 12 Th. II. des Allg. Land-Rechts durch die Verfassungsbestimmungen und die an-

derweitige Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aufgehoben sei, kann ich nicht beipflichten, vielmehr muß in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Archiv für Rechtsf. Bd. 58 S. 47) und in Betreff der dortigen Provinz in Konsequenz der Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 14. Juli 1865 (Zentralbl. 1866 S. 45) die fortdauernde Giltigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung angenommen werden. Ferner kann auch, da die Zahlungs-Unfähigkeit der in Rede stehenden Tagelöhner bereits durch Exekution festgestellt ist, aus den Worten des §. 33 „auf eine Zeit lang" so lange kein begründeter Einwand gegen das von der Königlichen Regierung zu N. gebilligte Verfahren hergenommen werden, als nicht die Behauptung aufgestellt wird, daß die erwähnten pflichtigen Personen zur Entrichtung der Schulbeiträge im Stande sind.

Was den ferneren Einwand betrifft, daß nur die Tagelöhner selbst und nicht ein Dritter z. B. der Staat auf Grund des §. 33 zur Geltendmachung eines Anspruches gegen die Gutsherren berechtigt seien, so erscheint auch dieser Einwand unbegründet. Von Aufsichtswegen hat die Staatsbehörde die Verpflichtung, die Existenz und das Fortbestehen der Schulen zu sichern. Die Staatsbehörde muß daher — wenigstens interimistisch — befugt sein, die Gutsherrschaften zur Erfüllung der ihnen nach dem §. 33 cit. obliegenden Verpflichtung anzuhalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den 2c.
U. III. 6168.

Ministerial-Erlaß, die Gewerbeschulen und Realschulen 2. Ordn., deren Abiturienten zur Prüfung für den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden, betreffend. Vom 9. Juni 1877.

Berlin, den 9. Juni 1877.

Durch §. 1 der von dem Herrn Handels-Minister unter dem 27. Juni v. J. erlassenen „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach" wird als eine Bedingung für die Zulassung zu der betreffenden Staatsprüfung die Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule 1. Ord. vorgeschrieben; für den Staatsdienst im Maschinenfache wird die Entlassungsprüfung bei den nach dem Reorganisationsplane vom 21. März 1870 eingerichteten Königlichen Gewerbeschulen der Reifeprüfung der Gymnasien und Realschulen 1. Ord. gleichgestellt.

In der letzteren Hinsicht hat der Herr Handels-Minister unter dem 26. v. M. die Modifikation eintreten lassen, daß auch die mit dem Zeugnisse der Reife von der Friedrichs-Werderschen und der Luisenstädtischen Gewerbeschule in Berlin und von den Realschulen 2. Ord. zu Kiel und Altona entlassenen Schüler bis auf weiteres und so lange keine Veränderungen in der gegenwärtigen Organisation dieser Lehranstalten eintreten, zu der Prüfung für den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden sollen, sofern sie im übrigen den Anforderungen der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache vom 27. Juni v. J. genügen. Den Reifezeugnissen der Realschulen 2. Ord. zu Magdeburg und zu Essen hat der Herr Handels-Minister die gleiche Geltung nicht zuerkannt, weil der Kursus dieser Lehranstalten nur siebenjährig ist, dagegen sich bereit erklärt, falls noch andere Realschulen 2. Ord. mit einem mindestens achtjährigen Lehrkursus bestehen sollten, in nähere Erwägung zu nehmen, welchen derselben die gleiche Vergünstigung zu gewähren sein möchte.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die betreffenden Lehranstalten Seines Amtsbezirkes hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Berlin, Kiel, Koblenz, Magdeburg.
U. II. 1405.

Die „**Deutsche Schulzeitung**",
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,
enthält in Nr. 33: Amtliches. Leitartikel: August Merget, Seminardirektor in Berlin. Korrespondenzen: Berlin (Die Generalversammlung des Sterbekassenvereins für Volksschullehrer der Prov. Brandenburg. Das geistliche 2c. Ministerium. Die Kölner Angelegenheit. Remuneration für stellvertretende Lehrer. Geprüfte Lehrerinnen in der Rheinprovinz. Diesjährige Feier des Sedantages. Personalien); Halberstadt (Turnkursus am Seminar); Aus Schleswig-Holstein (Schulkinder als Kellner. Prov.-Lehrer-Brandverein); Wunstorf (Präparandenanstalt); Hildesheim (Landwirthschaftliche Lehranstalt); Köln (Rektoren); Aus Böhmen (Allerlei aus dem Schul- und Lehrerleben). Berliner-Nachrichten. Vermischtes. Vereins-Nachrichten. Vakante Lehrerstellen. Anzeigen. —

Königl. **Preussisches,**
Grossherzogl. **Badisches,**
Herzogl. **Sächsisches,**
Fürstl. **Hohenzollern'sches**
und
Fürstl. **Rumänisches**
Hof-Pianoforte- u. Kunst-Institut,
Magdeburg, Berlinerstr. Nr. 25 u. 26.

Beste Bezugsquelle für preisgekrönte **Pianino's, Flügel, Harmoniums** (Eisen-Cottage-Orgeln) und **Oeldruck-Gemälde** jeden Genres. Akquisition durch **leichteste Ratenzahlungen. Fünfjährige kontraktliche Garantie.** Die Herren Lehrer erhalten bekannten Rabatt. An- und Verkauf gebrauchter Instrumente. Preislisten, Prospekte und illustrirte Kataloge gratis. [79]

Wilhelm Emmer,
Inhaber der Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft.

Verlag von R. L. Friderichs in Elberfeld.

Lehrbuch der Geometrie als Leitfaden
beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Mink.
5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

Lehrbuch der französ. Sprache. Von W. Heiner.
I. Cursus. Preis cartonirt 1 Mark 50 Pf.
Speciell für das Bedürfniss derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als **erste fremde Sprache** lehren.
Probe-Exemplare [80]
werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt.

Auf Franco-Verlangen erhält Jeder, welcher sich von dem Werthe des illustrirten Buches: Dr. Airy's Naturheilmethode (90. Aufl.) überzeugen will, einen Auszug daraus gratis und franco zugesandt von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig. Kein Kranker versäume, sich den Auszug kommen zu lassen. [81]

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W., Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.